

# Leitbild der österreichischen Baumeister

(beschlossen vom Bundesinnungsausschuss der Bundesinnung Bau am 29.9.2023)

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesinnung Bau, Schaumburgergasse 20, 1040 Wien,  
Tel.: +43 (0)5 90900-5222, E-Mail: [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at), Website: [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

Sofern im Text personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## (Präambel)

Planen und Bauen faszinieren den Menschen seit dem Beginn der Zivilisation. Ursprünglich dominierte der Schutz vor Naturgewalten. Doch schon bald wurden die Funktionen, die das Planen und Bauen zu erfüllen hatten, immer umfangreicher. Heute ist Planen und Bauen eine komplexe Herausforderung mit vielfältigen Aufgabenstellungen. Zahlreiche öffentliche und private Bedürfnisse der Gesellschaft müssen berücksichtigt werden. So stehen einander z.B. Wohn-, Wirtschafts- und Infrastrukturbau sowie funktionale und repräsentative Architektur gleichberechtigt gegenüber. Diese kreative Baukultur ist ein Indikator für einen hohen intellektuellen Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft.

Seit Jahrhunderten ist es die Aufgabe des universell ausgebildeten Baumeisters, die Baukultur weiterzuentwickeln und Lebensräume zeitgemäß zu gestalten.

Das vorliegende Leitbild ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses von Baumeistern im Rahmen ihrer Standesvertretung und soll als Orientierungshilfe für die berufliche Tätigkeit dienen.

## Die Rolle des Baumeisters

Die Bauwirtschaft ist der größte private Arbeitgeber Österreichs und nimmt aufgrund der überdurchschnittlich hohen inländischen Wertschöpfung und weitreichenden Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen eine einzigartige volkswirtschaftliche Stellung ein. Die österreichischen Baubetriebe gewährleisten regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wohlstand.

Innerhalb der Bauwirtschaft ist dem Baumeister mit seiner hohen Qualifikation und seinen universellen Kompetenzen eine zentrale Funktion vorbehalten.

Eine umfangreiche Befähigung auf Basis einer staatlich anerkannten Prüfungsordnung berechtigt den Baumeister insbesondere zu folgenden Leistungen<sup>1</sup>:

- Planung, Berechnung, Leitung, Bauaufsicht, Ausführung und Abbruch von Bauten aller Art
- Aufstellung von Gerüsten
- Projektabwicklung, Projektleitung, Projektsteuerung, Projektmanagement, organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben, fachspezifisches Facility Management, Bauführertätigkeit im Sinne der Bauordnungen
- Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts
- Einschlägige Sachverständigentätigkeiten wie z.B. Objektsicherheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 1300 und B 1301 und Ausstellung von Energieausweisen

---

<sup>1</sup> § 99 GewO 1994 i.d.g.F.

- Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung anderer Gewerke im Rahmen umfangreich erweiterter Nebenrechte bzw. als Generalunternehmer
- Baukoordination nach dem BauKG
- Erstellung von Gutachten.

### **Ziele und Grundsätze der österreichischen Baumeister**

Die Baumeister stehen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung als wesentliche Basis ihres Schaffens. Dies umfasst die Wertschätzung traditioneller Handwerkskunst und der heimischen Baukultur ebenso wie die stetige Weiterentwicklung der Baumethoden und -abläufe unter Einsatz innovativer Technologien mit einem besonderen Augenmerk auf Ressourcenschonung und ökologische Zielsetzungen.

Die Baumeister sind ein Garant für qualitätsvolles Planen und Bauen unter besonderer Berücksichtigung von Nutzerorientierung, Praxisbezug, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit.

Die Baumeister bekennen sich zu fairen Wettbewerbsbedingungen in der Bauwirtschaft. Dies beinhaltet insbesondere auch gleiche Spielregeln für alle Marktteilnehmer (auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen) sowie das Hintanhalten von unbefugter Gewerbeausübung, Schwarzarbeit und Abgabenhinterziehung.

Standesgemäßes Verhalten, Verlässlichkeit, soziale Verantwortung, Sicherheit und Nachhaltigkeit stehen im Zentrum des Qualitätsanspruchs.

### **Standesregeln für Baumeister**

Die Kriterien für das standesgemäße Verhalten eines Baumeisters sind in einer eigenen Verordnung des Wirtschaftsministers<sup>2</sup> als Standesregeln festgelegt.

Die Standesregeln sehen vor, dass Baumeister ihre Tätigkeit gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben und jegliches standeswidrige Verhalten zu unterlassen haben.

Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder ein Verhalten anderen Berufsangehörigen gegenüber, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

Standeswidriges Verhalten ist laut Verordnung insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Vorsätzlich unrichtige oder irreführende Angaben über die eigene Leistungsfähigkeit
- Preisabsprachen mit anderen Bietern
- Spekulative Angebote, die darauf abzielen, den Auftraggeber zu täuschen
- Angebote unter bewusster Missachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Unternehmensführung (Dumpingpreise)
- Schädigung des Auftraggebers durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
- Grobe Benachteiligung des Auftraggebers durch vorsätzliches Verschweigen einer notwendigen Berichtigung der Ausschreibung
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Erstellung grob mangelhafter Ausschreibungsunterlagen als Planer oder Generalunternehmer

---

<sup>2</sup> BGBl II Nr. 226/2008

- Parteiliche Sachverständigentätigkeit oder Gutachten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Beschäftigung von Scheinselbstständigen
- Unsachliche Herabwürdigung von Berufskollegen oder Angehörigen anderer Berufe.

### **Berufsbezeichnung „Baumeister“**

Eine erfolgreich abgelegte Baumeisterbefähigungsprüfung berechtigt ausschließlich zur Führung des Titels „staatlich geprüfter Baumeister“.

Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Baumeister“ und die Verwendung der Verbandsmarke „Baumeister“ („BM“-Logo) ist - zusätzlich zur erfolgreich abgelegten Baumeisterbefähigungsprüfung - eine aufrechte Gewerbeberechtigung mit umfassender Planungsbefugnis.